



VERKÜNDUNGSBLATT der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 1/2021

Ausgabedatum: 22. Januar 2021

Datum	Inhalt	Seite
18.12.2020	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Dezember 2020	2
18.12.2020	Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Dezember 2020	8
21.01.2021	Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Januar 2021	23
21.01.2021	Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Januar 2021	30
21.01.2021	Zweite Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemische Biologie mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Januar 2021	45
21.01.2021	Erste Änderung der Studienordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang eHealth and Communication mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Januar 2021	47
21.01.2021	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang eHealth and Communication mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Januar 2021	49



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 18. Dezember 2020**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), sowie auf der Grundlage der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 6. November 2019 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Februar 2020 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Dezember 2020 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulbeschreibungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Zulassung zu Modulen
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ein besonders guter Kenntnisstand ist erwünscht in Mathematik, Biologie, Deutsch und in Englisch.



§ 3 **Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

§ 4 **Ziel des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium ist polyvalent ausgerichtet und vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundlegende personale, fachlich-methodische, soziale und umsetzungsorientierte Kompetenzen, die für eine Tätigkeit in verschiedenen Berufsfeldern der Psychologie (Gesundheits- und Sozialwesen einschließlich der psychotherapeutischen Versorgung, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen) erforderlich sind.
- (2) ¹Die hochschulische Lehre und berufspraktischen Einsätze berücksichtigen Aspekte der Patientensicherheit und sensibilisieren für Besonderheiten aller Altersstufen sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen. ²Die Aneignung relevanter digitaler Kompetenzen ist Bestandteil der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung.
- (3) ¹Das Studium bereitet auf eine praktische Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe vor, die nicht einen Masterabschluss in Psychologie voraussetzt. ²Für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums bestehen Möglichkeiten zur weiterführenden Qualifizierung in Masterstudiengängen aus dem Bereich der Psychologie einschließlich der psychologischen Psychotherapie. ³Für das Erreichen der durch das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vorgegebenen Ausbildungsziele sind die in § 5 Abs. 15 ausgewiesenen Module erfolgreich abzuschließen.

§ 5 **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) ¹Das Bachelorstudium der Psychologie umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) ¹Das in Modulen organisierte Lehrangebot setzt die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an das Bachelorstudium nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vollständig um. ²Das Curriculum berücksichtigt die Kompetenzen, die im Umfang von 82 LP durch hochschulische Lehre zu erwerben sind, und sieht über 19 LP für berufspraktische Einsätze (inkl. Forschungsorientiertes Praktikum, Orientierungspraktikum und berufsqualifizierende Tätigkeit) vor.



- (3) ¹Die Inhalte der hochschulischen Lehre decken alle in Anlage 1 PsychThApprO aufgeführten Wissensbereiche mit dem erforderlichen Umfang an Leistungspunkten ab. ²Integriert in die Pflichtmodule des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten in den nachfolgenden Kompetenzfeldern entwickelt:
1. Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 2. Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 3. Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 4. Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 5. Störungslehre
 6. Psychologische Diagnostik
 7. allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie
 8. präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns
 9. Wissenschaftliche Methodenlehre
 10. Berufsethik und Berufsrecht.
- (4) ¹Die hochschulische Lehre fördert fächerübergreifendes Denken und unterstützt problemorientiertes Lernen. ²Die Vermittlung theoretischen Wissens und die Entwicklung lösungsbezogener Handlungskompetenzen werden über das gesamte Studium hinweg so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft.
- (5) ¹Die hochschulische Lehre wird in Form von Vorlesungen, praktischen Übungen, Seminaren sowie weiteren geeigneten Veranstaltungsformen gestaltet. ²Soweit die Lehrinhalte und Lernziele es erfordern, findet Unterricht in Kleingruppen statt.
- (6) ¹Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. ²Von den Studierenden ist in angemessener Weise zu zeigen, dass sie die jeweiligen Lehrinhalte in ihren Zusammenhängen erfasst und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, die notwendig sind, um lernzielbezogene Aufgabenstellungen sachgerecht zu bearbeiten.
- (7) Die berufspraktischen Anteile des Studiums ermöglichen den Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung oder in fachnahen Institutionen und/oder der Privatwirtschaft außerhalb des Gesundheitswesens.
- (8) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module der Bereiche
1. Grundlagen,
 2. Methoden,
 3. Anwendung,
 4. Schlüsselqualifikationen,
 5. nichtpsychologisches Nebenfach und
 6. das Modul der Bachelorarbeit.
- (9) ¹Grundlagenmodule: In den Modulen des Bereichs „Grundlagen“ werden zentrale theoretische und empirische Kenntnisse vermittelt. ²Diese Module enthalten orientierende Studieninhalte und repräsentieren die verschiedenen psychologischen Grundlagendisziplinen. ³Sie sind für alle Studierenden verpflichtender Bestandteil des Studiums:
1. Allgemeine Psychologie I (6 LP)
 2. Allgemeine Psychologie II (6 LP)
 3. Biologische Psychologie und Grundlagen der Medizin (9 LP)
 4. Entwicklungspsychologie (9 LP)
 5. Persönlichkeitspsychologie (9 LP)
 6. Sozialpsychologie (9 LP).



- (10)¹Methodenmodule: Die Lehrinhalte des Bereichs „Methoden“ umfassen Verfahren und Techniken der empirischen Prüfung psychologischer Theorien und Hypothesen, diagnostische Methoden, Methoden der Messung psychologischer Konstrukte sowie Methoden der Planung und Bewertung psychologischer Eingriffe und Interventionen. ²Dem Aufbau berufspraktischer Forschungskompetenz und dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich dient insbesondere das Empirische Forschungsseminar. ³Die Module sind für alle Studierenden verpflichtender Bestandteil des Studiums:
1. Einführung in die Psychologische Methodenlehre (8 LP)
 2. Multivariate Datenanalyse (7 LP)
 3. Empirische Forschungsmethoden (3 LP)
 4. Empirisches Forschungsseminar (8 LP)
 5. Psychologische Diagnostik (6 LP)
 6. Testtheorie und Testkonstruktion (5 LP)
 7. Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung und Beratung (6 LP)
 8. Psychologische Intervention und Evaluation (12 LP).
- (11) ¹Anwendungsmodule: Die Module des Bereichs „Anwendung“ sollen mit der Anwendung psychologischen Wissens in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut machen. ²Sie sind für alle Studierenden verpflichtender Bestandteil des Studiums:
1. ABO-Psychologie (9 LP)
 2. Klinische Psychologie über die Lebensspanne (14 LP)
 3. Psychotherapeutische Verfahrenslehre (10 LP)
 4. Pädagogische Psychologie (9 LP).
- (12) ¹Schlüsselqualifikationen: In den Modulen des Bereichs „Schlüsselqualifikationen“ werden grundlegende Fertigkeiten des psychologischen Arbeitens in Wissenschaft und Praxis vermittelt:
1. Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (4 LP)
 2. Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit innerhalb des Gesundheitswesens (13 LP, Wahlpflicht)
 3. Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit außerhalb des Gesundheitswesens (13 LP, Wahlpflicht).
- ²Das Modul „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen“ ist von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren. ³Eine Wahlmöglichkeit besteht bei den berufspraktischen Studienbestandteilen „Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeiten“. ⁴Hier werden zwei alternative Module angeboten. ⁵Von Studierenden, die eine Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut anstreben, ist das auf Einrichtungen des Gesundheitswesens ausgerichtete Modul zu absolvieren.
- (13) ¹Nichtpsychologisches Nebenfach: Innerhalb des Bereichs Nichtpsychologisches Nebenfach sind Leistungen im Umfang von 6 LP zu erbringen. ²Die angebotenen Module werden im Modulkatalog ausgewiesen. Auf Antrag im Prüfungsamt können Studierende auch Module aus dem Angebot anderer Fächer wählen.
- (14) Mit der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, sollen die Studierenden zum Abschluss des Studiums die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten dokumentieren.
- (15) ¹Für den Nachweis der für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erforderlichen fachlichen Kompetenzen und berufspraktischen Erfahrungen sind im Rahmen des Bachelorstudiums die Module nach Abs. 9 Nr. 1-6, Abs.10 Nr. 1-8, Abs. 11 Nr. 1-4, sowie Abs. 12 Nr. 2 maßgeblich. ²Die berufsrechtlichen Anforderungen an das Bachelorstudium nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) sind in diesen Modulen inhaltlich umfassend abgebildet.



§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Lehrinhalte und Lernziele der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die bzw. den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (2) ¹Aus den Modulbeschreibungen und Begleitinformationen zum Modulkatalog geht hervor, in welchen Modulen in welchem Umfang die Ausbildungsvorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) im Bachelorstudium abgebildet sind.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, psychologische Tätigkeitsfelder und Studienanforderungen informiert.
- (2) ¹Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. ³Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8

Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Multivariate Datenanalyse Testtheorie und Testkonstruktion Psychologische Intervention und Evaluation	Einführung in die Psychologische Methodenlehre
Testtheorie und Testkonstruktion	Multivariate Datenanalyse
Empirisches Forschungsseminar	Empirische Forschungsmethoden
Psychologische Intervention und Evaluation	Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung und Beratung
Berufsqualifizierende Tätigkeit innerhalb des Gesundheitswesens	Erwerb von 60 LP
Bachelorarbeit	Erwerb von 120 LP

§ 9

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science beginnen.
- (2) ¹Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2009, S. 140), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Ordnung vom 21. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2018 S. 258), außer Kraft. ²Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science immatrikuliert haben.

Jena, 18. Dezember 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Dezember 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), sowie auf der Grundlage der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 6. November 2019 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Februar 2020 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Dezember 2020 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Bachelorprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Modulkatalog und Modulbeschreibungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 8 Modulverantwortliche und Prüferinnen bzw. Prüfer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 13 Umfang und Fristen von Modulprüfung
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Freiversuchsregelung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



§ 1 Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.
- (2) ¹Das polyvalente Studienprogramm bildet die durch das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vorgegebenen Ausbildungsziele umfassend ab. ²Welche Module im Einzelnen für die Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ maßgeblich sind, wird in der Studienordnung und in den Modulbeschreibungen und Begleitinformationen des Modulkatalogs ausgewiesen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) für das Fach Psychologie. ²Nach bestandener Prüfung wird eine Bachelorurkunde ausgestellt.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre mit sechs Semestern bzw. insgesamt 180 Leistungspunkten (ECTS). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot einschließlich der Zeit für Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis (§ 20) dokumentiert. ³Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester.
- (2) ¹Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. ²Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (3) Studierende können – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus anderen Fächern absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule).



- (4) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ³Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. ⁴Im Falle von Wiederholungen gilt § 17.
- (5) Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Es wird ein Modulkatalog mit Musterstudienplan und Modulbeschreibungen beschlossen. ²Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls, über Arbeitsaufwand und Dauer sowie zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme und die Anwesenheit der Studierenden. Darüber hinaus geht aus den Modulbeschreibungen und Begleitinformationen zum Modulkatalog hervor, in welchen Modulen in welchem Umfang die Ausbildungsvorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) im Bachelorstudium abgebildet sind.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie hinsichtlich Ziel, Umfang, Einrichtung und fachkundiger Betreuung den Anforderungen an ein Orientierungspraktikum entsprechen.



- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (7) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Institutsrat des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss. ²Ihm gehören drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrenden des Instituts für Psychologie, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender des Faches Psychologie an. ³Eine bzw. einer der drei Hochschullehrenden wird vom Institutsrat zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ein weiterer zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt i.d.R. 2 Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Die Geschäftsführung obliegt dem Prüfungsamt des Instituts für Psychologie.
- (2) ¹Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt zu allen Sitzungen des Prüfungsausschusses sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder Hochschullehrende sind. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Institutsrat des Instituts für Psychologie über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ²Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat sie bzw. er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ³Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 8

Modulverantwortliche und Prüferinnen bzw. Prüfer

- (1) ¹Für ein Modul ist seitens des Instituts eine Modulverantwortliche bzw. ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihr bzw. ihm obliegt die Aufgabe der Beratung der Studierenden, die Bekanntgabe der aktualisierten Modulbeschreibungen und der institutsseitigen Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung oder einen Masterabschluss in Psychologie oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss einer Universität abgelegt hat. ²In der Regel sollen Prüfungen von den Lehrpersonen abgenommen werden, die die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, deren Inhalte Gegenstand der studienbegleitenden Prüfung sind. ³Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüferinnen bzw. Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren oder Fallklausuren), Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²Im Falle von Seminaren kann eine Prüfungsleistung auch in Form eines Referats oder einer Hausarbeit erbracht werden. ³Die Dauer einer Klausur bzgl. einer einsemestrigen, zweistündigen Veranstaltung soll nicht mehr als 90 Minuten betragen; bezieht sich die Klausur auf mehrere Veranstaltungen, so beträgt die Maximaldauer der Klausur 180 Minuten. ⁴Für Fallklausuren beträgt die Maximaldauer 360 Minuten. ⁵Bei mündlichen Prüfungen beträgt die Dauer 20 bis 30 Minuten je zu prüfender Person.
- (2) ¹Modulprüfungen in Modulen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, können semesterweise in Teilprüfungen abgenommen werden. ²Die Dauer dieser Prüfungen darf zusammengenommen die in Abs. 1 genannten Zeiten nicht überschreiten.
- (3) In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (4) ¹Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (5) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder Person als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (6) In einem Projektbericht soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

- (7) ¹In einer Klausur soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden des Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Es ist zulässig, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Themen zur Auswahl angeboten werden. ³Fragenklausuren können auch dem Nachweis von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten dienen. ⁴Dazu sind mehrere vorgegebene Einzelfragen mit offenem oder geschlossenem Antwortformat oder Aufgaben zu bearbeiten, die von einer Prüferin bzw. einem Prüfer formuliert werden.
- (8) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (9) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.
- (10) Eine Wiederholungsprüfung (2. Versuch) ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Prüfungstermine für den entsprechenden Prüfungsabschnitt am Ende des Semesters sind bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen oder die Prüferin bzw. den Prüfer bekannt zu machen. ²Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die bzw. der Studierende verantwortlich. ³Sie/ Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ²In dieser Zeit kann die bzw. der Studierende ohne Angabe von Gründen ihre bzw. seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt auf elektronischem Weg im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). ²Mit der Anmeldung erkennt die bzw. der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen an.
- (4) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den B.Sc. Studiengang in Psychologie immatrikuliert ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen ggf. festgelegten Prüfungsvorleistungen und -voraussetzungen erfüllt und
 3. eine entsprechende Modulprüfung oder eine Bachelorprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet das Prüfungsamt. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. ³Die bzw. der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen.



§ 11 Bachelorarbeit

- (1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer gestellt und betreut. ²Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird ebenfalls vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache geschrieben. ²Im Falle einer englischsprachigen Bachelorarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. ³Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁴Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Zusätzlich ist eine elektronische Version der Abschlussarbeit im Prüfungsamt abzugeben. ³Über Details hierzu informiert ein Merkblatt, das auf den Seiten des Prüfungsamtes hinterlegt ist.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 18 Abs. 2 als nicht bestanden.



- (10) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten. ²Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema der Arbeit gestellt hat. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Wird die Bachelorarbeit von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁶Wird die Arbeit von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern als bestanden bewertet, so wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁷Weichen im Falle zweier positiver Gutachten die beiden Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, vermittelt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. ⁸Wird die Arbeit von nur einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer als bestanden gewertet, so wird vom Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. ⁹Wird die Arbeit durch die dritte Gutachterin bzw. den dritten Gutachter als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ¹⁰Wird die Arbeit von der dritten Gutachterin bzw. vom dritten Gutachter als bestanden gewertet, so wird die Arbeit als bestanden gewertet; die Note wird hierbei aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, die die Arbeit als bestanden bewerten.

§ 12 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll bis zum Beginn des 6. Semesters durch die Studierende bzw. den Studierenden im Prüfungsamt angemeldet werden. ²Wird die Arbeit nicht bis spätestens zu Beginn des 9. Semesters angemeldet, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Die Zulassung erfolgt nach Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang in Psychologie eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten nachweist,
 3. eine Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für das Thema und die Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers und der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters der Bachelorarbeit und
 3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob man sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es der bzw. dem Studierenden nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist abzulehnen, wenn
- a) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung im eingeschriebenen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die bzw. der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.



§ 13

Umfang und Fristen von Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
 2. die Bachelorarbeit.
- (3) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt.
- (4) In den beiden ersten Studienjahren sind jeweils so viele Modulprüfungen zu absolvieren, bis die Summe von in der Regel je 60 Leistungspunkten erreicht ist.
- (5) ¹Ist eine Modulprüfung bis zum Ende des 9. Fachsemesters nicht abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ²Ist eine Modulprüfung bis zum Ende des 10. Fachsemesters nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. ³Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches in einem Modul ist die Exmatrikulation verbunden.
- (6) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die Kandidatin bzw. der Kandidat selber verantwortlich. ²Sie bzw. er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht die bzw. der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie bzw. er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der bzw. dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die bzw. der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ³Andernfalls ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (4) ¹Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit. ²Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.



§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind nicht zulässig.
- (3) ¹Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) ¹Modulprüfungen können in Teilprüfungen aufgeteilt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Beziehen sich die Teilprüfungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ⁴Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 168 ECTS sowie das Bachelorarbeitsmodul mit 12 ECTS bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit gebildet.
- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- (8) ¹Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt (Studierende im Bachelorstudiengang), mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

§ 16

Freiversuchsregelung

- (1) Für die Modulprüfungen des B.Sc. Studiums der Psychologie werden insgesamt bis zu fünf Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder nicht-bestandenen Prüfungen erlaubt.



- (2) Zwei der fünf Freiversuche können nur für Prüfungen angemeldet werden, die im ersten Studienjahr (1. und 2. Fachsemester) absolviert wurden, zwei weitere Freiversuche können nur für Prüfungen angemeldet werden, die im zweiten Studienjahr (3. und 4. Fachsemester) absolviert wurden, ein weiterer Freiversuch kann nur für Prüfungen angemeldet werden, die im fünften Fachsemester absolviert wurden.
- (3) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.
- (4) ¹Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. ²Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) ¹Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Für eine gemäß § 18 Abs. 5 nicht bestandene Modulprüfung kann kein Freiversuch beantragt und genehmigt werden.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit für eine Wiederholung vorgesehen ist.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen. ²Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn nach entsprechendem Antrag durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten beim Prüfungsausschuss hierfür die Genehmigung erteilt wird. ²Ein solcher Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gestellt werden. ³Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung des Härtefallantrags durchgeführt werden.
- (4) Wird die Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul in der zweiten Wiederholung (= Wiederholung nach Sonderantrag) mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 3 angerechnet. ²Entsprechendes gilt für die Wiederholung der Bachelorarbeit.



- (6) ¹Ist die Bachelorarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich die bzw. der Studierende innerhalb von sechs Wochen zu melden. ³Nach Ausgabe eines neuen Themas muss die Wiederholung der Bachelorarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 festgelegten Frist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ⁴Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. ⁶Es erfolgt die Exmatrikulation.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Modulprüfung ohne Angabe von Gründen ist bis maximal zwei Wochen vor Prüfungsdatum möglich.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5,0), wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins eines schriftlichen Projektberichts oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der nicht später als drei Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin liegt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0); Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. ²Stört die Kandidatin bzw. der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (6) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (7) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Modulprüfung zur Notenverbesserung in erheblicher Weise durch eine Täuschung gemäß Absatz 5 zu beeinflussen, gilt die im Freiversuch absolvierte Prüfungsleistung als erstmalig nicht bestanden.
- (8) ¹Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ²Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³Vor der Entscheidung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat anzuhören.
- (9) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann die Präsidentin bzw. der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Kandidatin bzw. den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.



§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüferinnen bzw. Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin bzw. dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Bescheide

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. ³Mit der Leistungsübersicht wird auf die Studienbestandteile verwiesen, die den Anforderungen an das Studium nach dem Psychotherapeutengesetz sowie nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsprechen. ⁴Zusätzlich wird der bzw. dem Studierenden durch eine Urkunde die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ beurkundet.
- (2) ¹Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Dekanin bzw. vom Dekan und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte der Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Transcript of Records wird in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.
- (4) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studierenden bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Verlässt die bzw. der Studierende die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch das Prüfungsamt eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 15 enthält.



§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die bzw. der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen

- (1) ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Kopien von Prüfungsunterlagen dürfen dabei nicht angefertigt werden. ³Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen. ⁴In Absprache mit der bzw. dem Modulverantwortlichen oder der Prüferin bzw. dem Prüfer bestimmt das Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵In Ausnahmefällen kann auf besonders begründeten Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt Einsichtnahme in Prüfungsakten gewährt werden. ⁶Über die Anerkennung der Anträge entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (2) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science beginnen.



- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2009, S. 140), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Ordnung vom 21. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2018 S. 258), außer Kraft. Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science immatrikuliert haben.

Jena, 18. Dezember 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Januar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 7. Oktober 2020 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Januar 2021 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Studienordnung am 21. Januar 2021 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der die Studienrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie umfasst. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung und dem verabschiedeten Studienplan und Modulkatalog.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Geowissenschaften baut konsekutiv auf dem sechssemestrigen Bachelorstudiengang Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf.



- (2) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang M. Sc. Geowissenschaften ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem Studiengang Geowissenschaften mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) mit dem Abschluss Bachelor of Science bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss eines fachlich verwandten Studiums, das mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bewertet wurde.
- (3) ¹Absolventinnen und Absolventen verwandter Studiengänge (insbesondere der Physik, Chemie, Materialwissenschaften, weitere Geo- oder Umweltstudiengänge o. ä.) werden grundsätzlich zugelassen, wenn ihr Abschluss gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit ist in der Regel dann gegeben, wenn im vorangegangenen Studium in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Geowissenschaften Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 LP (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) erfolgreich absolviert sind. ³Dabei sollten mind. 12 LP aus dem geowissenschaftlichen Bereich stammen.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2, 2. Halbsatz und Abs. 3 nicht erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen eine besondere fachliche Befähigung für den Masterstudiengang Geowissenschaften und damit eine Gleichwertigkeit erkennen lassen. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch eine Einzelfallprüfung, bei der auch einschlägige berufliche Erfahrungen berücksichtigt werden. ³Die Entscheidung hierüber wird vom Prüfungsausschuss getroffen. ⁴In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. ⁵Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich.
- (5) Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 Leistungspunkten in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium) vorgelegt werden.
- (6) ¹Das Master-Studium in Geowissenschaften erfordert fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache, um Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gut verstehen und Texte zu Fachthemen selbstständig in englischer Sprache erstellen zu können. ²Das Vorliegen ausreichender Sprachkompetenzen wird durch die Zulassungskommission festgestellt. ³Der Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:
- durch Sprachzertifikate über Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
 - durch ein in englischer Sprache geführtes Aufnahmegespräch oder
 - durch Schulzeugnisse, die bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, einen mindestens vierjährigen Unterricht im Fach Englisch belegen.
- (7) Von internationalen Studienbewerberinnen und -bewerbern sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 2 oder TestDaF 4x4 nachzuweisen.

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Studienjahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. ³Ein Teilzeitstudium ist möglich. ⁴Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



- (2) Der Master-Studiengang Geowissenschaften kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Master-Studiums als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Geowissenschaften ist es, die Studierenden auf eine wissenschaftsgestützte geowissenschaftliche Berufstätigkeit in der Industrie und Wirtschaft sowie öffentlichen Einrichtungen vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Ausbildungsprogramme innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) ¹Das Masterstudium Geowissenschaften vermittelt eine breite geowissenschaftliche Ausbildung und ermöglicht eine Spezialisierung in den drei Studienrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie. ²Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse in geowissenschaftlichen Geländemethoden, Mikroskopie, Laborarbeit und instrumenteller Analytik, computergestützter Datenauswertung sowie quantitativer Modellierung von Geoprozessen. ³Durch diese Vertiefung der theoretischen und praktischen Kenntnisse wird die Basis für eigenständiges wissenschaftliches und anwendungsorientiertes Arbeiten geschaffen. ⁴Die Absolventen/innen sind in besonderem Maße befähigt interdisziplinär und skalenübergreifend zu denken.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (z.B. Teamfähigkeit, Kommunikations- und Problemlösungskompetenz, strukturiertes Arbeiten), die für ein forschungsorientiertes und wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. ²Sie haben Kompetenzen zur fachspezifischen Ausarbeitung und Umsetzung von Forschungskonzepten erworben und sind befähigt wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln. ³Sie können komplexe geowissenschaftliche Fragestellungen fachübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, E-Learning Angebote, Geländeübungen, Geländeseminare, Geländepraktika, Exkursionen, Projektarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul stellt eine Lehr- und Prüfungseinheit dar, was mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben.



- (3) ¹Das Studium der Geowissenschaften umfasst einen Pflicht- und zwei Wahlpflichtbereiche. ²Im Pflichtbereich „Geowissenschaftliche Praxis“ werden Module im Umfang von 24 LP erworben. ³Im Wahlpflichtbereich „Geowissenschaftliche Spezialisierung“ sind Module im Umfang von mindestens 42 LP zu erbringen, davon mindestens 24 LP aus einer der Studienrichtungen Geologie, Geophysik oder Mineralogie. ⁴Im „interdisziplinären Wahlpflichtbereich“ können Module im Umfang von maximal 24 LP absolviert werden. ⁵Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (4) ¹Im Laufe des Studiums entscheidet sich der/die Studierende für eine der drei Studienrichtungen Geologie, Geophysik oder Mineralogie. ²Eine Studienrichtung wird gebildet durch:
- Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 LP aus dem jeweiligen Angebot Geologie, Geophysik oder Mineralogie des Wahlpflichtbereichs „Geowissenschaftliche Spezialisierung“ und
 - die Absolvierung des geowissenschaftlichen Projektmoduls in einer Arbeitsgruppe der jeweiligen Studienrichtung sowie
 - die Anfertigung der Masterarbeit in einer Arbeitsgruppe der jeweiligen Studienrichtung
- ³Die Festlegung einer Studienrichtung wird i. d. R. mit dem Absolvieren des geowissenschaftlichen Projektmoduls getroffen.
- (5) ¹Die Anrechnung von im Ausland erworbenen Modulen ist möglich und erwünscht. ²Insbesondere das zweite bzw. dritte Fachsemester wird hierfür empfohlen. ³Studien- und Prüfungsleistungen, die die/der Studierende im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland erbringt, werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die im Studium an der Universität Jena zu erwerben sind. ⁴Studierenden wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts eine Studienvereinbarung (*Learning Agreement*) mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuschließen, die dokumentiert, welche Leistungen anrechnungsfähig sind. ⁵Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zustellen.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zum Erwerb fachlicher, überfachlicher und methodischer Kompetenzen zusammen und umfasst studienbegleitende Module im Umfang von 90 LP. ²Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in folgenden Bereichen erworben:
- a) Geowissenschaftliche Praxis (24 LP)
 - b) Vertiefende Kenntnisse aus den Bereichen Geologie, Geophysik und Mineralogie des Wahlpflichtbereichs „Geowissenschaftliche Spezialisierung“ (mindestens 42 LP). Dabei müssen mindestens 24 LP aus einem Bereich (Studienrichtung) der Geologie, Geophysik oder Mineralogie absolviert werden
 - c) Fachliche und überfachliche Kompetenzen des Interdisziplinären Wahlpflichtbereichs (maximal 24 LP)



- (2) ¹Im Bereich „Geowissenschaftliche Praxis“ erwerben die Studierenden unter anderem die Kompetenz zum eigenverantwortlichen, interdisziplinären Denken und Handeln, dem eigenständigen Planen geowissenschaftlicher Gelände- und Laborarbeit sowie zur Erhebung, Analyse, Interpretation, Präsentation und argumentativen Verteidigung von Daten. ²Die innovative und kreative Entwicklung und Weiterentwicklung von Forschungsfragen oder Ideen wird in einem Forschungsprojekt trainiert. ³Die gewonnenen Ergebnisse dokumentieren und präsentieren die Studierenden strukturiert und kritisch. ⁴Im Bereich „Geowissenschaftliche Spezialisierung“ erwerben die Studierenden vertiefte fachliche und methodische Kompetenzen der Geologie, Geophysik oder Mineralogie. ⁵Dabei werden sie zu selbstständigen Forschungstätigkeiten in wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Berufsfeldern der Geowissenschaften befähigt, indem sie, passend zur jeweiligen Fragestellung des Fachbereichs, geeignete Arbeitsmethoden, Instrumente und Techniken auswählen und eigenständig anwenden. ⁶Im Bereich des „Interdisziplinären Wahlpflichtbereichs“ können Studierende je nach persönlichem Interesse und Spezialisierungswunsch weitere Module aus den Geowissenschaften auswählen und sich fachlich und methodisch vertiefen. ⁷Ergänzend dazu ist es möglich, auf Antrag an den Prüfungsausschuss, Module aus fachlich angrenzenden Studienangeboten zu wählen. ⁸Damit können sich Studierende fachübergreifend qualifizieren, so dass eine über die eigene Fachdisziplin hinausgehende Weiterbildung möglich ist.
- (3) ¹Auf formlosen Antrag an das Prüfungsamt können Module des universitätsweiten Angebots der Friedrich-Schiller-Universität Jena (ausgeschlossen Module der CGF) im Umfang von bis zu 6 LP im Bereich „Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich“ absolviert werden, um nach eigenem Ermessen weitere Schlüsselqualifikationen zu erwerben. ²Bereits absolvierte Module des Bachelorstudiums sind ausgeschlossen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulkataloges festgelegt.
- (2) ¹Die Modulverantwortlichen, ggf. die verantwortlichen Lehrenden und Prüfenden, bestimmen den Zeitpunkt der Prüfungen. ²Darüber hinaus können sie im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. ³Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.



§ 8 Zulassung zu einzelnen Modulen

(1) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode:	Voraussetzung ist:
MGEO002	MGEO001
MGEO003	Mindestens 18 Leistungspunkte aus der Studienrichtung Geologie, Geophysik oder Mineralogie im Wahlpflichtbereich Geowissenschaftliche Spezialisierung
MGEO999	Mindestens 60 Leistungspunkte, von denen mindestens 24 Leistungspunkte aus einer der Studienrichtungen Geologie, Geophysik oder Mineralogie (Wahlpflichtbereich Geowissenschaftliche Spezialisierung) sind sowie mindestens die Anmeldung zur Prüfung in MGEO003 derselben Studienrichtung

- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind auch den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung, geboten ist.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) ¹Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. ²In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung, welche durch den Prüfungsausschuss benannt wird. ³Eine Teilnahme an der Studienfachberatung wird zu Beginn des 1. Studienjahres, spätestens zu Beginn des 2. Fachsemesters, dringend empfohlen. ⁴Zum Auslandsstudium berät die Erasmus-Fachkoordination.
- (2) Zu Prüfungsmodalitäten berät das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss evaluiert unter Einbeziehung der Modulverantwortlichen und ggf. externen Expertinnen und Experten in regelmäßigen Abständen das Lehrangebot. ³Studiengangbezogene Befragungen werden ausgewertet, um das Lehrangebot zu verbessern sowie eine Sicherstellung der Lehrqualität mit ggf. notwendigen Anpassungen zu gewährleisten.



- (2) Der Prüfungsausschuss erfasst und analysiert den Lehrerfolg innerhalb der verschiedenen Lehrangebote und berichtet der Studienkommission über die Leistungsentwicklung und den organisatorischen Ablauf im Studiengang.
- (3) ¹Darüber hinaus werden die Erfahrungen mit dem Master-Studiengang insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfelds, die Studierbarkeit, sowie das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten evaluiert und mit den beteiligten Lehrkräften besprochen. ²Die daraus resultierende Bewertung der Lehrevaluation wird jährlich der Studienkommission berichtet.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geowissenschaften zum Wintersemester 2021/22 aufnehmen.
- (2) ¹Zugleich tritt die Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Studienrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie im Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2012, S. 112), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 8. Juli 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2016 S. 184), außer Kraft. ²Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben.

Jena, 21. Januar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Prüfungsordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Geowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
vom 21. Januar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 7. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Januar 2020 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Januar 2021 genehmigt.

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck der Prüfungen
§ 2	Hochschulgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Studienplan und Modulkatalog
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
§ 9	Nachteilsausgleich
II	Master-Prüfung
§ 10	Art und Umfang der Master-Prüfung
§ 11	Form der Modulprüfungen, Zusatzmodule
§ 12	Elektronische Prüfungen
§ 13	Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
§ 14	Prüfungstermine und Prüfungsfristen
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 16	Wiederholung einer Modulprüfung
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
§ 18	Master-Arbeit
§ 19	Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
§ 20	Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde
III	Schlussbestimmungen
§ 21	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 22	Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
§ 23	Widerspruchsverfahren
§ 24	Gleichstellungsklausel
§ 25	Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Das Masterstudium führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geowissenschaften. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie in der von ihnen gewählten Studienrichtung Geologie, Geophysik oder Mineralogie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erworben haben. ³Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend analysieren und bewerten, Befunde interpretieren und einordnen sowie Lösungen erarbeiten können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 LP zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der/des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Master-Arbeit in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (4) ¹Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppelt sich die in § 14 genannte Frist, bis zu der alle Modulprüfungen erstmals sowie endgültig abgelegt sein müssen. ²Zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen Belange Teilzeitstudierender kann der Prüfungsausschuss individuelle Regelungen, insbesondere zur Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, treffen.



§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, E-Learning Angebote, Gelände- und Feldarbeiten, Projektarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ³Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) ¹Am Ende des Studiums wird eine Master-Arbeit angefertigt. ²Gilt sie als erfolgreich abgeschlossen, werden 30 LP vergeben.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Fachstudiums in Module, sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der jeweiligen Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. ²Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.
- (3) ¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zum Modul und zur Prüfungsanmeldung im Prüfungsamt durch die Studierende/ den Studierenden anzuzeigen.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.



- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin/ dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät, die dem Institut für Geowissenschaften angehören, ein gemeinsamer Prüfungsausschuss Geowissenschaften gebildet. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. ³Die Vorsitzende/der Vorsitzende, ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen/Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger der entsprechenden Gruppe für die restliche Amtszeit ernannt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertreterin/sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Professorinnen/Professoren gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern nicht mit.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.



- (4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Er evaluiert den Studienplan und Modulkatalog und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der/dem Vorsitzenden widerruflich übertragen. ²Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie/er hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (7) Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen/ den Fachvertretern die Modulverantwortlichen. ²Als Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder -in Ausnahmefällen -einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Hochschullehrende, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren.
- (2) ¹In der Regel sind die Modulverantwortlichen und eigenverantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfende im Modul. ²Sind die Modulverantwortlichen nicht Lehrende in den entsprechenden Modulen, soll die Prüfungsabnahme durch die Lehrenden vorgenommen werden. ³Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. ⁴Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Prüferinnen/Prüfer und Beisitzende sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.



§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der/dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ³Andernfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena hinzuweisen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (4) ¹Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit. ²Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.

II Master-Prüfung

§ 10 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
 1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
 2. die Master-Arbeit.

§ 11 Form der Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen können als Klausur, Hausarbeit, Projektbericht, Referat, Präsentation, mündliche und/ oder grafische Präsentation(en), mündliche Prüfung, Portfolioprfung, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstige nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Einfachauswahl-Fragen (single-choice)/ Mehrfachauswahl-Fragen (multiple-choice)) sind zulässig. ³Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, ist sicherzustellen, dass der Ablauf der Prüfung üblichen Standards genügt und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidaten und -kandidatinnen zugeordnet werden können.
- (2) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.



- (3) ¹Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, davon soll mindestens ein Prüfer Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein.
- (5) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder in der jeweils ausgewiesenen Unterrichtssprache abgelegt. ²Auf vorherigen Antrag des Studierenden an die Prüferin/ den Prüfer kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.

§ 12

Elektronische Prüfungen

- (1) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Medien, sowie moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden. ²Zulässig sind insbesondere elektronische Klausuren, Onlineprüfungen und Distanzprüfungen (Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen - insbesondere an anderen Hochschulen - durchgeführt werden).
- (2) ¹Der durchführende Fachbereich hat die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen und zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ²Inbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden sowie der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen und die angemessene Prüfungsaufsicht sind zu gewährleisten.
- (3) ¹Haben Studierende Studien- oder Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien zu erbringen, wird ihnen im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit können die Studierenden, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den jeweiligen Master-Studiengang immatrikuliert ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die Modulverantwortlichen. ²Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Falle einer Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 14

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres erstmals abzulegen. ²Versäumt die Kandidatin/ der Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die Studierende/der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben.
- (2) ¹Die Master-Arbeit ist spätestens vier Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät anzumelden und nach Zulassung der Master-Arbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt einzureichen. ²Anderenfalls gilt sie als erstmalig nicht bestanden.
- (3) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die/der Studierende selbst verantwortlich. ²Sie/er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.



§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. ²Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.
- (2) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. ³Beziehen sich die Teilleistungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, muss jede Teilleistung bestanden sein. ⁴Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ⁵Eine Gewichtung der Teilleistungen ist möglich, diese ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- (7) ¹Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.



§ 16

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. ⁴Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Exkursionen bzw. Geländepraktika/-übungen, chemischen Praktika sowie Projektmodule können abweichend davon nur einmal wiederholt werden, sofern dies in der Modulbeschreibung so geregelt ist. ⁵Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁶Festlegungen dazu trifft die/der Modulverantwortliche.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die erste Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ³Nach dem Nichtbestehen einer Modulprüfung muss die erste Wiederholung dieser Modulprüfung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden. ⁴Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁵Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten.
- (3) ¹Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der/dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. ²Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) ¹Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das Prüfungsamt erteilt hierüber der/dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (5) ¹Es kann einmalig ein Wahlpflichtmodul, das nicht bereits endgültig nicht bestanden ist oder nicht bereits als endgültig nicht bestanden gilt, auf Antrag durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) ¹Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind über das Prüfungsamt einzureichen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Master-Arbeit.



- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Ein/e Studierende/r, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ³Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss der/den Studierenden für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung ist die/der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die/der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierende/den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 18 **Master-Arbeit**

- (1) ¹Durch die Master-Arbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem/seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.



- (3) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit wird das Thema der Master-Arbeit eingereicht, welches von einer/m vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüferin/Prüfer gestellt und betreut wird. ²Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ⁵Weitere Fristen sind in § 14 vermerkt.
- (4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang Geowissenschaften eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 60 LP gemäß Studienplan nachweist, wovon mindestens 24 LP aus einer der Studienrichtungen Geologie, Geophysik oder Mineralogie erbracht sind,
 3. für das Geowissenschaftliche Projekt in der gleichen Studienrichtung mindestens zur Prüfung angemeldet ist,
 4. eine Master-Arbeit im Studiengang Geowissenschaften nicht bereits bestanden hat und
 5. eine Master-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. ²Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt 6 Monate. ²In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist um bis zu 3 Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁶Die Arbeitsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁷Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.
- (7) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form auf einem Datenträger abzuliefern.
- (9) ¹Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.



- (10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (11) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten. ²Eine/r der Prüferin/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁷Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁸Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁹Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die dritte Gutachterin/den dritten Gutachter. ¹⁰Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ¹¹Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (12) ¹Ist die Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. ³Die Wiederholung der Master-Arbeit muss innerhalb eines Monats begonnen werden. ⁴Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Master-Arbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. ⁵Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁶Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 19

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

¹Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn die Masterarbeit bestanden ist und dem geltenden Studienplan entsprechend insgesamt 120 LP erworben wurden. ²Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet.

§ 20

Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der/des Studierenden auch die Zusatzmodule aufgenommen. ³Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt sowie das Transcript of Records ausgegeben.



- (3) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) ¹Mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science im Studiengang Geowissenschaften beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde und das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird der/dem Studierenden in angemessener Frist durch die Prüferin/den Prüfer Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag der/des Studierenden in ihre/seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.



§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 24 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geowissenschaften zum Wintersemester 2021/22 aufnehmen.
- (2) ¹Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Studienrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie im Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2012, S. 102) außer Kraft. ²Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben.

Jena, 21. Januar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Zweite Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemische Biologie mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Januar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012, S. 56), geändert durch die Erste Änderung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2014, S. 24). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 15. Juli 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Januar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Januar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die in Klammern gesetzte Angabe „14 LP“ durch die Angabe „12 LP“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im ersten und zweiten Semester werden in Wahlpflichtmodulen (27 LP) die Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Chemischen Biologie erweitert und die erworbenen Fähigkeiten vertieft. Dabei können im Sinne einer Schwerpunktbildung Zusammenstellungen von chemischen, analytischen, biochemischen oder bioinformatischen Schwerpunkthemen gewählt werden. Die zur Verfügung stehenden Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag des Studierenden und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können auch weitere Wahlpflichtmodule gewählt werden, wenn deren Inhalte der Chemischen Biologie zurechnungsfähig sind.“
2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“



3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen (Modulabhängigkeiten)

Modulcode	Modul	Zulassungsvoraussetzung
MCB W 23	Spektroskopie- und Bildgebungsverfahren II	MCB W 22 Spektroskopie- und Bildgebungsverfahren I
MCB P 5	Interdisziplinäres Arbeiten	30 erworbene LP aus Basis-, Grund- und Aufbaumodulen
MCB P 6	Interdisziplinäre Wissenschaftskommunikation	30 erworbene LP aus Basis-, Grund- und Aufbaumodulen
MCB P 7	Vorbereitung der Masterarbeit	30 erworbene LP aus Basis-, Grund- und Aufbaumodulen

“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Jena, 21. Januar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Erste Änderung der Studienordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang eHealth and Communication mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Januar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Studienordnung vom 06. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 07/2019, S. 243). Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Januar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Januar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. In § 3 Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „Blended Learning Format“ durch die Wörter „Online-Format“ ersetzt und in Satz 3 nach dem Wort „vorgesehen“ ein Komma eingefügt und die Wörter „die bei Bedarf in eine Online-Intensiv-Woche umgewandelt werden kann“ angefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „maximal zwei Semester“ durch die Wörter „ein Semester“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„die Module eHealth Literacy (10 LP), eHealth Ethics & Media Communication (10 LP), eHealth Applications (10 LP) und eHealth Implementation (10 LP), die Grundlagen für die spätere Arbeit in der Schnittstelle zwischen Patientin/Patient, digitalen Medien und Institutionen sind“
 - bb) Nr. 2 wird gestrichen
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Modulbezeichnung „eHealth Communication“ durch die Modulbezeichnung „eHealth Ethics & Media Communication“ ersetzt und die Wörter „gegenüber Laien, v. a. Patientinnen/Patienten“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei werden auch die Konzepte der Medizinethik vorgestellt und in ihrer Bedeutung für eHealth Anwendungen und deren Einsatz in der Kommunikation reflektiert.“



d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Im Modul eHealth Implementation werden Kenntnisse über das deutsche Gesundheitssystem und die notwendigen Schritte für die erfolgreiche Implementierung von eHealth Anwendungen darin vermittelt. Hierunter zählen unter anderem die Marktanalyse, die externe Qualitätssicherung, das interne Qualitätsmanagement, sowie Aspekte aus dem Change-Management und der Unternehmenskommunikation und -kultur.“

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2021 in Kraft.

Jena, 21. Januar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang eHealth and Communication
mit dem Abschluss Master of Science
vom 21. Januar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 06. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 07/2019, S. 247). Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Januar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Januar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. In § 4 Absatz 1 werden in Satz 3 die Wörter „Blended Learning Format“ durch die Wörter „Online-Format“ und in Satz 4 die Wörter „maximal zwei Semester“ durch die Wörter „ein Semester“ ersetzt.
2. § 11 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2021 in Kraft.

Jena, 21. Januar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität